

SATZUNG des

FÜ-JA ZZ

JAZZCLUB Fürth e.V.

nachfolgend „Jazz Club Fürth“ genannt.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "FÜ-JA ZZ, Jazz Club Fürth e.V."

Der Jazz Club Fürth hat seinen Sitz in Fürth. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Jazz Club Fürth stellt sich zur Aufgabe, die Jazzmusik zu pflegen und zu fördern. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Jazz Club Fürth verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Ziele des Jazz Club Fürth sollen vor allem durch Konzerte, Vorträge, Diskussionen, Workshops und die Förderung von Nachwuchsmusikern erreicht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Mit dem Ausscheiden erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Jazz Club Fürth, nicht aber die Verbindlichkeiten.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich.

Austritte sind durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Mitglieder, die gegen die Satzung, die Hausordnung und die Prinzipien des Jazz Club Fürth verstoßen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Grundsätzlich muss dem Ausschluss eine schriftliche Verwarnung durch den Vorstand vorausgegangen sein. Nur bei schwerwiegenden Verstößen kann der Ausschluss ohne vorherige Verwarnungen erfolgen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres wird der erste Beitrag entsprechend der Anzahl angefangener Monate berechnet.

Bleibt ein Mitglied zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ist es zweimal schriftlich zu mahnen. Hat die zweite Mahnung innerhalb von 14 Tagen keinen Erfolg und wird kein triftiger Grund für die Säumigkeit vorgebracht, so kann die Vorstandschaft das Mitglied ausschließen.

(4) Mitglieder des Vereins haben freien Zutritt zu Konzerten, die vom Verein gefördert werden. Der dadurch erzielte Ermäßigungsbeitrag darf jedoch pro Jahr die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

(5) Der Verein ist nicht verantwortlich für Schäden, die Mitglieder während der Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens 3 Personen:
dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassier.

Wenn nicht ein Mitglied der Vorstandschaft sich für die Funktionen Programmleiter, Technischer Leiter bzw. Schriftführer zusätzlich zur Wahl stellt und von der Mitgliederversammlung gewählt wird, kann die Vorstandschaft durch Wahl der Mitgliederversammlung auf 4, 5 oder 6 Mitglieder erweitert werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten bzw. den zweiten Vorstand, je allein. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er führt alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben ist.
Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, einen Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung abzufassen und eine Geschäftsordnung (z.B. Regelung der Gagen und der Eintrittspreise) festzulegen.
- (4) Der Vereinsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Vorstandschaft ist berechtigt, zur Wahrung ihrer Aufgaben Mitarbeiter zu benennen und z.B. die Organisation und Durchführung von Konzerten, an andere Institutionen zu delegieren.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Geldausgaben über 500,00 € bedürfen der Genehmigung durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Über Vereinsgelder darf, sofern es sich nicht um laufende Ausgaben handelt, erst nach Anhören des Kassiers verfügt werden.
Mindestens am Ende eines jeden Kalenderjahres prüfen zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder die Kassenangelegenheiten und erstatten über das Ergebnis auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand durch einstimmige Wahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder ergänzen Die Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes muss bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden, dabei ist auch das neue Vorstandsmitglied durch Beschluss zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode zu wählen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer in den sonst genannten Fällen zuständig für:

- (1) Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Vorstandsmitglieder und die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushalt, die Auflösung des Vereines, die Beschlussfassung über besonders wichtige Anträge.
- (2) Alljährlich findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich fordert oder eine solche von der Vorstandschaft für nötig gehalten werden sollte.
Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen der Vorstandschaft 14 Tage vor der Versammlung ebenfalls schriftlich zugehen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden in der Regel durch den ersten Vorsitzenden geleitet.
- (4) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder des Vereins.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag ist eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, gilt es als genehmigt.

§ 8 Vergütungen und Aufwandsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter (z.B. das des Programmleiters) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Von der Vorstandschaft können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe der Tätigkeitsvergütung und des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereines oder bei dessen Aufhebung von Amtswegen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den gemeinnützigen Trägerverein der Sing- und Musikschule Fürth mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinn des § 2 der Satzung (Pflege der Jazzmusik) zu verwenden.

POSTANSCHRIFT	CLUBLOKAL
Jazz Club Fürth e.V.	FÜ-JAZZ
c/o Sing- und Musikschule Fürth	Foyer
Südstadtpark 1	Südstadtpark 1
90763 Fürth	90763 Fürth

Tel.:(0911) 706848

Bankverbindung Stadtparkasse Fürth, Kto.-Nr. 8433, BLZ 76250000